Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 84 (1964)

Artikel: Neues aus dem ältesten Grossmünster Kopialbuch
Autor: Schnyder, Werner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985547

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Werner Schnyder

Neues aus dem ältesten Großmünster Kopialbuch

Das Grossmünster steht seit einigen Jahrzehnten im Mittelpunkt der historischen Forschung. Den Reigen eröffnete 1925 Werner Ganz mit seiner Dissertation: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Grossmünsterstifts in Zürich. Dann erfuhr die Baugeschichte durch Hans Wiesmann und Hans Hoffmann in vier Neujahrsblättern der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1937–1942 eine eingehende Behandlung. Seit 1949 hat die Dissertation von Eugen Egloff über den Ursprung des Fraumünsters auch für das Grossmünster eine neue Welle ausgelöst. Endlich vermittelt die 1952 erfolgte Veröffentlichung der Statutenbücher durch Dietrich Schwarz grundlegende Aufschlüsse über die innern Einrichtungen des Grossmünsterstifts.

Aber wie auf andern Gebieten, so ist auch hier die Forschung nicht still gestanden, sondern sie arbeitet Schritt für Schritt weiter. Einen Teil der neuern Forschungsergebnisse hat der Verfasser im 13. Band des Zürcher Urkundenbuches zugänglich gemacht und im Zürcher Taschenbuch 1961 einem weitern Leserkreis zur Kenntnis gebracht. Den andern Teil bilden die Urkundenfunde, die bei der Bearbeitung des ältesten Kopialbuches des Grossmünsterstifts[1] als angenehme Überraschung gemacht worden sind.

1. Die Bedeutung des Grossmünster Kopialbuches

Die Erstellung eines Kopialbuches entsprach schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einem praktischen Bedürfnis. Die Originalurkunden lagen wohl verwahrt unter Verschluss im Grossmünsterarchiv. Um nicht jedes Mal, wenn der genaue Wortlaut einer Urkunde festgestellt werden musste, alle Schlüssler aufbieten und sie bis zur Fertigstellung der Abschrift hinhalten zu müssen, wurden sämtliche

[1] Staatsarchiv Zürich, G I 96. Ich zitiere in der Folge nur die betreffende Blattzahl.

Urkunden zum internen Gebrauch der Stiftsverwaltung in einen voluminösen Band eingetragen, der schon durch sein Grossformat von 30 auf 41 cm und seinen aus zwei starken Holzdeckeln bestehenden Einband aus den übrigen Beständen des Grossmünsterarchives heraussticht.

Die wertvolle Bedeutung dieses Bandes besteht nun darin, dass er nicht bloss die Abschriften der bis heute erhalten gebliebenen Urkunden enthält, sondern auch die Texte der vielen aus dem Archiv des Grossmünsterstiftes verschwundenen Originale. Dadurch vermag er uns eine Vorstellung davon zu geben, welch grosse Urkundenverluste eingetreten sind. Von den 638 Abschriften, die auf den 320 Folioblättern eingetragen sind, wurden nämlich nicht weniger als 295 Originalvorlagen dieser Kopien, das heisst volle 46 Prozent, dem Grossmünsterarchiv entfremdet. Immerhin tauchten davon 34 Stücke wieder in andern Archivgruppen auf, nämlich 9 in der privaten Urkundensammlung des Finanzarchivars Ulrich Lindinner, 8 in der Urkundensammlung der Antiquarischen Gesellschaft, 5 im Spitalarchiv, 3 in der Abt. C I, Stadt und Landschaft, und 9 in verschiedenen Urkundenabteilungen. Von diesen 295 Abschriften wurden 125 aus der Zeit vor 1336 in den 13 Bänden des Urkundenbuches von Stadt und Landschaft Zürich veröffentlicht, während die restlichen 170 Stücke nunmehr durch Regesten erschlossen sind, die im Lesesaal des Staatsarchivs allgemein benützt werden können.

Der Inhalt dieser 170 Urkunden betrifft entsprechend dem Doppelcharakter des Grossmünsterstiftes sowohl kirchliche wie auch weltliche Belange. Wir wenden uns vorerst den letzteren zu.

2. Das Grossmünster entrichtet dem deutschen Kaiser Kriegssteuer

Zu oberst auf der weltlichen Stufenleiter stand der deutsche Kaiser. Die alte Eidgenossenschaft bildete bis 1648 einen integrierenden Bestandteil des Deutschen Reiches. Demzufolge unterstand auch das Grossmünsterstift den Reichsgesetzen und Reichsverordnungen. Wohl haben die verschiedenen Kaiser und Könige dem Grossmünster das Privilegium der Reichsunmittelbarkeit bestätigt, aber der Reichssteuer konnten sich auch die Reichsstädte und Reichsstifte nicht entziehen. Dies war der Fall im Jahre 1369 beim Reichsfeldzug Kaiser Karls IV. gegen die aufständischen lombardischen Reichsvikare der Visconti in Mailand und Scaliger in Verona. Der Verfasser hat im Zürcher Taschenbuch 1943 im Beitrag über die Finanzpolitik und

Vermögensbildung im mittelalterlichen Zürich dargelegt, wie die Stadt Zürich dem deutschen Kaiser Hilfstruppen für den Zug nach Verona zur Verfügung gestellt hat. Es hatten aber auch die verschiedenen Klöster und Stifte einen Beitrag in Form einer Kriegssteuer zu entrichten. Während die Johanniter von Bubikon am 30. April 1368 ihre Besitzungen im Flaachtal verkaufen mussten, um sich hiefür das nötige Bargeld zu verschaffen, war das Grossmünster in der Lage, am 27. April 1369 den Betrag von 30 Gulden der eigenen Geldreserve zu entnehmen und dem Steuereinzüger, dem Zürcher Reichsuntervogt Johannes Hasler, zu übergeben, der die Summe an den Reichsseckelmeister Rudolf von Homburg, den ehemaligen Landkomtur in Böhmen, weiterleitete (Bl. 84 v). Gerade der Inhalt dieser Urkunde beweist nun eindeutig, dass es sich beim Zug «gen Bern» um den Reichsfeldzug gegen Verona und nicht um einen Auszug zur Unterstützung der verbündeten Berner gehandelt hat.

3. Die Herzoge von Österreich planen die Pfandlösung der Grafschaft Kyburg

Inhaber der Grafschaft Kyburg waren seit dem Tode des letzten Grafen von Kyburg 1264 die Herzoge von Habsburg-Österreich. Sie befanden sich am Ende des 14. Jahrhunderts und anfangs des 15. Jahrhunderts in einer finanziellen Krise. Die Grafschaft Kyburg musste am laufenden Band verpfändet werden. Die Pfandsumme hatte 1375 bereits die enorme Höhe von 7550 Gulden erreicht. Es bedurfte somit ansehnlicher Mittel, um diese Last abwälzen zu können. Zur Lösung dieser Pfandschaft beabsichtigte nun die österreichische Herrschaft um 1409, die Grundbesitzer in der Grafschaft Kyburg zur Abzahlung dieser Schuld heranzuziehen. Dem Chorherrenstift Grossmünster war bei dieser Vermögensabgabe ein erheblicher Anteil zugedacht. Das betreffende Dokument spricht von einer «Ufflegung des Herzogs von Österreich, so er in sinem Lande tůt» (Bl. 226 v). Offenbar war der vom Grossmünsterstift zu entrichtende Betrag so gross, dass er nicht bar bezahlt werden konnte. Es wurde deshalb der Plan erwogen, dafür Liegenschaften abzutreten. Es waren hiefür insgesamt 36 Bauernhöfe im obern und untern Glattal vorgesehen, das damals noch zur Grafschaft Kyburg gehörte, nämlich 14 in Schwamendingen, 6 in Nöschikon, je 3 in Oberhausen und Oerlikon, je 2 in Niederschwerzenbach-Wallisellen und Niederflachs, je einer in Stettbach, Seebach, Nassenwil, Ditikon-Dielsdorf, Buchs und Zimi-

kon-Volketswil. Das wichtige Dokument ist zwar undatiert; es steht aber zwischen zwei andern Stücken des Jahres 1409, so dass angenommen werden muss, dass dieses Sanierungsprojekt zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur Diskussion gestanden hat. Offenbar waren aber die Schwierigkeiten zu gross, als dass seine Durchführung hätte verwirklicht werden können. Die Grafschaft Kyburg blieb weiterhin als Pfand in der Hand der Gräfin Kunigunde von Montfort, bis der Rat von Zürich im Jahre 1424 mit dessen Auslösung saubern Tisch machte.

4. Landesherrliche Befugnisse

Wohl die wichtigste Urkunde weltlichen Inhalts ist das Privileg vom 5. April 1363. Darin verlieh Kaiser Karl IV. seinem Hofkaplan, Propst Bruno Brun in Zürich, und seinen Amtsnachfolgern als Belohnung für seine Treue gegenüber dem heiligen römischen Reich das Recht auf «Stock und Galgen» in den Dörfern Albisrieden, Fluntern, Rüfers[2] und Rüschlikon und damit die Kompetenz, von Reichs wegen über Hals und Haupt richten zu dürfen (Bl. 88 v). Wenn es sich auch um eine Bestätigung des geltenden Rechts handelte, so war dies doch das erste kaiserliche Privileg, das die hohe Gerichtsbarkeit der Propstei Zürich für alle vier Dörfer zusammen aufführte. Erfreulicherweise überliefert unser Kopialbuch auch die älteste gemeinsame Offnung für Rüschlikon und Rüfers (Bl. 211). Sie wurde nicht mehr wie die ältern Offnungen für Albisrieden und Fluntern in lateinischer, sondern in altdeutscher Sprache abgefasst. Sie ist allerdings nicht datiert, wurde jedoch wie die deutsche Fassung der Offnung von Meilen (Bl. 209) um 1390 ins Kopialbuch eingetragen. Diese Ansätze zur Aufrichtung einer eigenen Herrschaft hatten nämlich inzwischen eine weitere Verstärkung erfahren, als die Propstei um 1370 auch noch den Blutbann über Meilen erhielt. Doch musste sie bereits am 2. März 1424 dieses Recht an die Stadt Zürich verpfänden. Endlich hat uns das Kopialbuch den Wortlaut der Offnung von Nöschikon-Niederglatt vom 15. Mai 1390 erhalten, wo das Grossmünsterstift die niedere Gerichtsbarkeit besass (Bl. 212).

5. Geistliche Gerichtsbarkeit

Starke Berührungspunkte ergaben sich natürlich mit der Stadt Zürich selber. Bürgerschaft und Geistlichkeit lagen sich wegen der

[2] Abgegangene Siedlung zwischen Kilchberg und Adliswil.

Ausscheidung der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit von Zeit zu Zeit in den Haaren. Dabei darf aber dem Rat von Zürich nach dem Urteil eines unserer besten Kenner der Zürcher Rechtsgeschichte das Zeugnis ausgestellt werden, «dass er den kirchlichen Ansprüchen mit kluger und entschiedener Haltung begegnet ist. Zürich anerkannte die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnissachen, in Zehnten und Zinsstreitigkeiten, teilweise auch das straf- und zivilrechtliche Privilegium fori der Geistlichen. Darüber hinaus aber verbietet es die Anrufung der geistlichen Gerichtsbarkeit und nimmt seine Bürger bei Anrufung durch das geistliche Gericht durch Verweigerung der Rechtshilfe und auf andere Weise tatkräftig in Schutz, bestraft die Kläger und verpflichtet sie, die Beklagten für ihre Umtriebe schadlos zu halten».[3]

In diesen Kreis gehört eine bisher unbekannte Urkunde vom 2. August 1339, mit der der Konstanzer Bischof Niklaus eine gegenseitige Übereinkunft beurkundet, wonach das einem Zürcher Bürger durch einen Geistlichen zugefügte Unrecht dem Entscheide des städtischen Gerichtes, das einem Geistlichen durch einen Bürger widerfahrene Unrecht aber dem Urteil von zwei Chorherren des Grossmünsters und einem Kapitelsherrn der Abtei Fraumünster unterstehen soll. Er gibt den Geistlichen Vollmacht, ihrer Entscheidung durch weltliche und geistliche Gerichte Gehör zu verschaffen (Bl. 72 v). Bischof Albrecht von Konstanz ergänzte am 9. Juni 1407 dieses Abkommen, indem dem geistlichen Gerichte gestattet wurde, bei Beleidigung eines Geistlichen die Bestrafung der Schuldigen vorzunehmen und Zeugen zum Ablegen von Aussagen zu zwingen (Bl. 217). Dafür rügte der Konstanzer Generalvikar am 11. September 1418, dass das über das Dekanat Zürich verhängte Interdikt wegen der Ermordung des Priesters Johannes Stammler nicht im geringsten beachtet worden sei und erlässt deshalb die Mahnung, solchen Entscheiden inskünftig Nachachtung zu verschaffen (Bl. 240).

6. Die Höflibäckerei

Es ist nicht nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zwischen Stadt und Grossmünster eine gewisse Konkurrenz festzustellen. Es gab noch ein anderes Gebiet, auf dem sich die gegenseitigen Interessensphären überschnitten. Es war dies die Höflibäckerei gegenüber dem Helm-

[3] Arthur Bauhofer, Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1936.

Die Höflibäckerei am Limmatquai

haus. Das Grossmünsterstift besass seit alters eine eigene Bäckerei, die bereits um das Jahr 1150 erwähnt wird. Nun stellte «die Brotbeckenzunft», die heutige Zunft zum Weggen, das Ansinnen, dass der Chorherrenpfister wie ein anderer Bäcker ihrer Zunft angehören solle. Die Chorherren wandten ein, dass ihr Bäcker lediglich Pfrundbrote für die 24 Chorherren und die 32 Kapläne backe. Die Streitfrage kam vor Bürgermeister Rudolf Brun. Er entschied am 7. Februar 1346, dass kein Chorherrenbäcker, solange er nur Pfrundbrote backe, verpflichtet werden könne, an einer Bürger- oder Zunftversammlung teilzunehmen. Ferner dürfe er nicht als Sechser, d.h. Vorstandsmitglied der Weggenzunft, und erst recht nicht als Zunftmeister gewählt werden, noch an einer Zunftmeisterwahl teilnehmen (Bl. 133). Für die Beziehungen zu Zunft und Bürgerschaft wurden folgende Bestimmungen erlassen:

a) Der Chorherrenpfister hat alle vier Fronfasten zwei Pfennige an die Weggenzunft zu entrichten.

b) Er hat der Zunft Wachtdienste zu leisten, wenn ihm dies von der Zunft befohlen wird.

c) Er hat mit der Zunft in den Krieg zu ziehen, wenn das Bürgerpanner mit ganzer oder halber Stärke auszieht.

d) Wenn der Chorherrenbäcker nicht gutes Brot bäckt, hat er sich dem Strafurteil der Chorherren und nicht der Weggenzunft zu unterziehen.

e) Wenn der Chorherrenbäcker auch andern Leuten Brot bäckt, so untersteht er der Zunft.

f) Wer sein Amt als Chorherrenbäcker aufgibt und den Beruf als gewöhnlicher Bäcker ausübt, hat sich in die Weggenzunft einzukaufen, falls er ihr nicht schon früher angehört hat.

g) Über den Chorherrenbäcker ist das Stadtgericht zuständig wie über irgend einen andern Einwohner der Stadt.

h) Der Chorherrenbäcker soll einen eigenen Harnisch besitzen.

i) Propst und Kapitel des Grossmünsterstiftes geben der Weggenzunft als Ablösung für ihren Bäcker einen einmaligen Betrag von 4 Pfund.

Die Aufgaben des Chorherrenbäckers sind im Statutenbuch von 1346 noch in lateinischer Sprache beschrieben. Dietrich Schwarz, der unsere Abschrift noch nicht kannte, gibt der Vermutung Ausdruck,

dass das Original wohl später auf Veranlassung der Weggenzunft vernichtet worden sei (S. 60–61).

7. Liegenschaftenbesitz zu Stadt und Land

Weitaus der grösste Teil der Abschriften befasst sich mit dem Erwerb oder der Schenkung von Liegenschaften oder Rechten. Indessen wurden die meisten Fundstellen von Werner Ganz in seinen nach Ortschaften geordneten Tabellen über die Besitzesverhältnisse berücksichtigt, so dass wir uns auf einige spezielle Fälle beschränken können. So handeln nicht weniger als ein Dutzend Urkunden von der Erwerbung des Zehntens in Watt im Furttal. In Schwamendingen, wo der Propstei das ganze Dorf gehörte, wurde dem Stiftsverwalter, dem Kelhofer, am 15. November 1376 der Kelhof unter der Bedingung auf Lebenszeit verliehen, dass er als Amts-Kelner walte und auf dem Hofe 10 Ochsen, 3 Pferde und 3 Kühe halte. Eigenartig lautet die Bestimmung, dass er in einem verbundenen Sacke vom Hofe wegziehen müsse, wenn er den Hof tot oder lebendig verlasse (Bl. 153).

Das Grossmünsterstift verfügte auch in der Stadt über ansehnlichen Häuserbesitz, vor allem natürlich die verschiedenen Chorherrenhöfe und Pfrundhöfe. Eine bemerkenswerte Schenkung erfuhr das Stift durch das Vermächtnis des verstorbenen Grossmünster-Sigristen Peter Scherer vom 1. April 1399, der Haus und Hofstatt in der Neustadt unter der Bedingung schenkte, dass es immer vom ärmsten Chorherrn bewohnt werden dürfe (Bl. 209). Aber konnte ein Chorherr überhaupt als arm bezeichnet werden? Offenbar wollte der Sigrist das Haus jenem Chorherrn zuhalten, der kein eigenes Vermögen besass und dem kein Chorherrenhaus zur Verfügung stand. Weniger freigebig war Peter Raggelgöw, Kaplan des Kaiser-Karl-Altars, der seiner Pfründe sein Haus zum Besen, Kirchgasse 18, um 100 Pfund verkaufte (Bl. 237 v). Es gab aber auch Häuser, die schlecht unterhalten wurden und daher zusammenzufallen drohten. So zog die Propstei am 19. November 1375 das Haus, das sie Ulrich Letz ausgegeben hatte, wieder an sich, nachdem es den darauf lastenden Zins nicht mehr zu tragen vermochte (Bl. 139 v). Auch für die Häusergeschichte setzt es ab und zu einen Gewinn ab, wenn einzelne Häusernamen einige Jahrzehnte früher festgestellt werden können, so der Rote Bären, Kirchgasse 16, und der Silberschild, Kirchgasse 12, bereits im Jahre 1388 (Bl. 238).

8. Weltliche Ämter

Das Kopialbuch birgt unter seinen Urkundenschätzen drei Anstellungsverträge, nämlich für den Organisten (Bl. 233), den Kämmerer (Bl. 256) und den Totengräber (Bl. 258). Am 23. August 1423 war als neuer Organist des Grossmünsters Theodorich Sebach von Erfurt gewählt worden[4]. Möglicherweise erfolgte diese Ernennung auf eine Empfehlung von Chorherr Felix Hemmerli, der bis 1421 in Erfurt studiert hat. Wann die erste Orgel im Grossmünster eingebaut wurde, lässt sich nicht mehr ermitteln. Weder in den Steuerbüchern noch in den Rats- und Richtbüchern und Ingewinnerbüchern des 14. Jahrhunderts wird ein Organist erwähnt. Im Steuerbuch 1410 erscheint eine Orgelmeisterin, wohl die Witwe eines früheren Organisten, mit Sohn und Tochter, im Steuerbuch 1417 sogar zwei Orgelmeister.

Damit der 1423 gewählte Organist seine Stelle nicht wieder aufgebe, sicherten ihm Propst und Kapitel die Anstellung auf Lebenszeit zu. Als Entschädigung, die im damaligen Sprachgebrauch als «Pension» bezeichnet wurde, erhielt er jeden Herbst 8 Eimer weissen Weins, jeden Martini 12 Mütt Kernen und 4 Pfund Zürcher Währung. Diese Besoldung wurde bei Krankheit nicht herabgesetzt, sofern die Krankheit nicht länger als ein Jahr dauerte. Erst wenn sich die Wiederaufnahme der Arbeit als unmöglich erwies, stand Propst und Kapitel das Recht zu, sich nach einem neuen Organisten umzusehen. Der Organist musste sich verpflichten, wie sein Vorgänger an allen «zitelichen Tagen» die Orgel zu spielen, auf Wunsch des Propstes oder dessen Stellvertreters auch zur Fronmesse oder zur Vesper. Der Organist durfte nicht länger als 8 Tage auf Urlaub gehen, sonst wurde ihm die versäumte Zeit an der Besoldung in Abzug gebracht.

Der Verwalter des Kammeramts, der Kämmerer, war ebenfalls ein Laie. Über seine Obliegenheiten orientiert das Pflichtenheft, auf das Jakob Schwarzmurer, der jüngere, bei seiner Wahl am 23. Juni 1444 als neuer Kämmerer den Amtseid abzulegen hatte. Dabei musste er sich verpflichten, von den eingegangenen Zinsen an Kernen und Haber ohne Wissen der Vorgesetzten nichts zu verkaufen, abzutauschen, zu entlehnen oder für sich selber zu verwenden. Der Kämmerer hatte jährlich Rechnung abzulegen. Die Rechnungsabnahme war ihm spätestens acht Tage vorher bekanntzugeben. Zur Rechnungsprüfung hatte der Kämmerer das Rechnungsbuch und die Schlüssel

[4] Obwohl die Jahrzahl durch Beschneiden des untern Blattrandes verstümmelt wurde, ist doch M⁰CCCCXXIII, nicht XVIII, zu lesen

auszuhändigen. Erst nach Richtigbefund von Rechnung, Frucht- und Kassabestand wurde der Kämmerer wieder neu mit seinem Amte betraut. Im Falle des Todes hatten die Erben die Rechnung zu erstellen und den Chorherren das Guthaben auszuhändigen. Bei allfälliger Kündigung war eine Frist von einem Monat einzuhalten. Als Bürgen erschienen der damalige Bürgermeister Jakob Schwarzmurer, der ältere, und Jakob Brun, einer der letzten Nachkommen von Bürgermeister Rudolf Brun.

Ein dritter Anstellungsvertrag ist erhalten geblieben für den neuen Inhaber des Bestattungsamtes, den Totengräber Berchtold Imminer. Wir erfahren daraus einige interessante Einzelheiten. Aus Platzmangel mussten verschiedene Särge aufeinander gestellt werden, jedoch so, dass der oberste Sarg mindestens eine Elle, d. h. 60 cm, unter dem Erdboden lag. Bei Kindern unter 12 Jahren konnte die Tiefe drei Teile einer Elle, somit 45 cm, bei Kindern unter 5 Jahren eine halbe Elle, also 30 cm betragen. Der Totengräber hatte auch die Glocken zu läuten. Es wurden für Geläute und Aushub des Grabes folgende Taxen erhoben:

Einzelgräber:

Gemauertes oder ungemauertes Grab für einen Chorherrn oder Kaplan 10 Schilling und 1 Kopf Wein.

Grab für einen weltlichen Kirchgenossen mit Setzen des Grabsteins 10 Schilling; musste jedoch bei kaltem Wetter der Boden durch Feuer aufgewärmt werden, 15 Schilling und das erforderliche Holz.

Läuten mit der grossen Glocke ohne Setzen eines Grabsteins 5 Schilling,

Läuten mit den vier kleineren Glocken ohne Setzen eines Grabsteins 4 Schilling,

Läuten für ein Kind von 5–12 Jahren 2 Schilling,

Läuten für ein Kind unter 5 Jahren 1 Schilling.

Gemeinschaftsgräber:

für 3–4 Personen in dem selben Grab je 3 Schilling,

für mehr als 4 Personen in dem selben Grab je 2 Schilling.

Der Totengräber hat ausserdem den Friedhof in gutem Stand zu halten, Stiegen und Wasserzuflüsse zu reinigen und die Wege von Kraut und Gras zu säubern. Das Chor, die Gewölbe und die Kirchenfenster waren alle Jahre zwischen dem Michaelstag, 29. September, und Allerheiligen, 1. November, von Spinngeweben und Staub zu säubern,

wofür der Kirchenbaumeister dem Totengräber einen Pauschalbetrag von 1 Pfund aushändigte.

9. Das Predigtamt

Unter den kirchlichen Belangen, welche im Grossmünster Kopialbuch hervorstechen, steht die Schaffung eines besonderen Predigtamtes an vorderster Stelle. Das Halten von Predigten im Rahmen des sonntäglichen und festtäglichen Gottesdienstes gehörte nach den Synodalstatuten schon im Mittelalter zu den Obliegenheiten des Leutpriesters. Die Konstanzer Bischöfe verlangten unter Androhung der Exkommunikation von allen Gläubigen, dass sie nicht bloss der Messe beizuwohnen, sondern auch die Predigt anzuhören hätten. Wer während der Predigt ausserhalb der Kirche oder auf dem Friedhof herumstand, war anzuzeigen[5]. Die Pflicht des Predigthaltens beschränkte sich nicht etwa auf die Stadtkirchen. So wurde 1493 der Höngger Pfarrer Felix Burkhard dazu angehalten, auch in der Tochterkirche zu Nieder-Regensdorf das Gotteswort zu verkünden, und 1509 erhielten die nach Kloten kirchgenössigen Leute von Bassersdorf, Nürensdorf und Hakab die Erlaubnis, an Sonn- und Feiertagen nicht mehr die Kirche von Kloten zu besuchen, sondern in der Kapelle zu Bassersdorf Messe und Predigt beiwohnen zu dürfen[6]. Die Ermahnungen der Bischöfe an die Leutpriester, die Predigt nicht zu vernachlässigen, deuten allerdings darauf hin, dass es in dieser Hinsicht nicht immer zum besten bestellt war. Einzelne Hauptkirchen gingen deshalb dazu über, ein eigentliches Predigtamt zu schaffen. Nachdem im Jahre 1391 in Heidelberg eine erste Stiftung für die Schaffung eines Predigtamtes an der Heiliggeist-Kirche errichtet worden war, folgten 1394 Nürnberg, 1398 Ulm, 1422 Biberach, 1426 Heilbronn und 1424 das Grossmünster in Zürich. Es lag hiefür ein ganz besonderer Grund vor. Es war die Zeit, da in der römisch-katholischen Kirche reform-freundliche Bewegungen auftraten und die massgebenden kirchlichen Kreise ein Sympathisieren des Volkes mit den Kirchenreformen befürchten mussten. Das kirchliche Schisma, das der ganzen Christenheit das betrübliche Schauspiel darbot,

[5] Eduard Lengweiler, Die vorreformatorischen Prädikanten der deutschen Schweiz, von ihrer Entstehung bis 1530, Freiburg i. Ue. 1955, S. 4. Der Verfasser konnte für die Schweiz von 1455—1527 insgesamt 18 Predigtämter ausfindig machen, S. 20.

[6] Arnold Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz, S. 580, bzw. S. 582/83.

dass sich zur gleichen Zeit zwei Päpste gegenüberstanden, hatte dem Ansehen der Kirche eine gewaltige moralische Einbusse verursacht. Dazu kam in den Zeiten des Konstanzer Konzils die propagandistische Wirkung des böhmischen Glaubenserneuerers Johannes Hus, der ausser dem kirchlichen Reform-Programm auch eine soziale Revolution mit der Abschaffung des Privateigentums für alle Nicht-Hussiten anstrebte.

Auch in Zürich witterte man Gefahr. Das Chorherrenstift Grossmünster richtete deshalb an Papst Martin V. das Bittgesuch, es möchte ihm als einer Leutkirche für die zahlreiche Einwohnerschaft der rechten Stadthälfte und ihrer Vororte zur Ausrottung von Irrlehren und zur Stärkung der Treue zum rechten Glauben gestattet werden, ein besonderes Predigtamt zu schaffen. Zu diesem Zwecke könne entweder unter den bisherigen 24 Chorherren ein geeigneter Mann für diese Aufgabe bestimmt oder bei einer Vakanz ein neuer Gottesgelehrter aufgenommen werden, der fähig sei, den neuen Ideen Einhalt zu gebieten. Vor allem soll sich der Anwärter auf dieses Predigtamt über eine hinreichende Universitätsausbildung ausweisen, sei es, dass er bereits in Theologie doktoriert oder wenigstens den Grad eines Baccalaureus der Theologie erreicht habe.

Am 7. Juli 1424 entsprach Papst Martin V. in seiner Sommerresidenz Gallica in der Diözese Palestrina bei Rom dem Gesuche von Propst und Kapitel von Zürich, wonach das neue Predigtamt bei der nächsten Vakanz im Chorherrenkollegium innerhalb eines Monats einem Gottesgelehrten zu übergeben sei. Der neue Amtsinhaber sei verpflichtet, an Sonntagen und Feiertagen in der ortsüblichen Sprache zu predigen und dreimal in der Woche vor den Theologiestudenten Vorlesungen zu halten und scholastische Übungen (actiones scolasticas) durchzuführen. Dafür sollen dem Inhaber alle Einkünfte der betreffenden Chorherrenpfründe zufallen. Jeder, der diesem Privileg zuwiderhandle, hätte die Ungnade des Papstes zu gewärtigen (Bl. 251 v). Es erhebt sich nun sofort die Frage, ob und wie dieses päpstliche Privileg zur Ausführung gelangt ist. Es stellen sich angesichts des offensichtlichen Mangels einer Ernennungsurkunde tatsächlich berechtigte Zweifel ein. Bei dieser Untersuchung macht sich gerade der Umstand hemmend bemerkbar, dass bei der Schaffung dieses Predigtamtes einfach eine Vereinigung mit einer bereits bestehenden Chorherrenpfründe und überdies mit der gleichen Dotation wie bei den übrigen Pfründen vorgenommen wurde. Dazu kommt, dass Propst und Kapitel die Wahl des neuen Amtsinhabers nach eigenem

Ermessen vornehmen konnten und es keiner Genehmigung durch den Bischof von Konstanz bedurfte. Da somit äussere Anhaltspunkte fehlen, kommen nur innere Kriterien für die mutmassliche Feststellung des Amtsinhabers in Frage.

Wichtig ist vor allem die Tatsache, dass unter den im Jahre 1424 amtierenden oder unter den später eintretenden Chorherren kein einziger als Doctor oder Baccalaureus theologiae nachgewiesen werden kann. So hat sich angesichts der kleinen Zahl von gelehrten Theologen wohl auch das Chorherrenstift Grossmünster wie andere Stifte oder Städte mit einem Geistlichen eines andern akademischen Grades begnügen müssen. Aber auch die Auswahl an Doctores decretorum oder iuris canonici war sehr klein. An der Propstei Zürich war nur Leonhard Mosthard, der 1417 zum Propst gewählt worden war, Doctor decretorum. Chorherr Heinrich Anenstetter besass den Titel eines Licenciatus in decretis, war aber 1422 zum Kantor vorgerückt und konnte deshalb nicht gleichzeitig das Predigtamt versehen. Es musste demzufolge für das Predigtamt nach einer andern Kraft Umschau gehalten werden.

Dazu mochte kein anderer Chorherr besser geeignet erscheinen als Felix Hemmerli. Er hatte schon 1412 als viel versprechender junger Geistlicher von 23 Jahren eine Chorherrenpfründe erhalten, die es ihm erlaubte, das 1406 in Erfurt begonnene akademische Studium fortzusetzen. Die Hochschule Erfurt war von einem freiheitlichen Geist erfüllt. Hier wurden die reformfreundlichen Ideen des tschechischen Reformators Johannes Hus in aller Offenheit diskutiert. Doch gingen Hemmerli die revolutionären Forderungen von Hus zu weit. Die althergebrachte Kirchenlehre und ihre Kirchenorganisation blieben Hemmerli ein unantastbares Heiligtum. Er wollte lediglich die äussern Formen des Kultus mit ihren üppigen Auswüchsen beschnitten sehen. Hemmerli stellte sich also offen in die Reihe der kirchlichen Mittelpartei, die für die Erhaltung des Bestehenden, aber für eine gründliche Befreiung der Kirche von Missbräuchen eintrat. Hemmerli erlangte in Erfurt kurz vor 1418 das Baccalaureat in Kirchenrecht. Dann sah er sich aber wohl infolge des Vordringens des böhmischen Heeres gegen Sachsen gezwungen, in die Heimat zurückzukehren. Unter diesen Umständen musste auch der Abschluss der kanonistischen Studien an einer andern Universität erfolgen. Er ging spätestens im Herbst 1423 nach Bologna und promovierte am 11. September 1424 zum Doktor in Kirchenrecht. Die Doktorurkunde hat Ferdinand Keller im Sommer 1846 als Umschlag eines Rechnungs-

buches des Grossmünsterstiftes entdeckt. Albert Schneider, Professor für römisches Recht in Zürich, hat das Dokument, das heute als Urkunde Nr. 1200 der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt wird, veröffentlicht. Wenn nun Papst Martin V. im Juli 1424 dem Chorherrenstift Grossmünster das Privileg erteilte, das neue Predigtamt einem theologisch geschulten Chorherrn zur Bekämpfung der hussitischen Lehren anzuvertrauen, so hätte ihr kein sachkundigerer Verfechter zur Verfügung gestanden als der eben mit der Doktorwürde gekrönte Felix Hemmerli. So könnte Hemmerli seit 1424 seiner Tätigkeit als Prediger gewaltet haben, obwohl er gleichzeitig dem St. Ursenstift in Solothurn als Propst vorstand. Aber bereits 1428 erfolgte seine Ernennung zum Kantor der Propstei Zürich. Dies lässt zwei Schlussfolgerungen zu: entweder hielt man die Gefahr der hussitischen Lehre bereits als gebannt und verzichtete inskünftig auf die Weiterführung der Predigten gegen Hus oder aber dieses Amt wurde, da Hemmerli nicht gleichzeitig als Kantor und Prediger wirken konnte, einem andern, nicht näher bekannten Chorherrn übertragen.

10. Spannungen im Grossmünsterstift

Das Chorherrenstift bestand bereits im 13. Jahrhundert aus 24 Chorherren und einer grössern Anzahl von Kaplänen. Bei der Aufhebung des Stiftes waren es deren 32. Wie bei weltlichen Organisationen, so mögen sich auch bei der Besetzung der einträglichen Chorherrenpfründen interne Kämpfe abgespielt haben. Auf eine solche spannungsgeladene Wahl deutet hin, wenn Johannes Münch, Thesaurar der Kirche Basel, am 19. März 1342 die Versicherung abgab, dass er wegen der Bevorzugung von Johannes von Siengen bei der Besetzung einer Chorherrenpfründe weder die Propstei Grossmünster noch die Stadt Zürich belästigen werde (Bl. 82 v).

Schwerwiegender waren die Ereignisse des Jahres 1370, als auf Veranlassung von Propst Bruno Brun sein Bruder Chorherr Herdegen und sein Neffe Chorherr Albrecht, Sohn des Bruders Ulrich Brun, mit Helfershelfern als Racheakt den vom Zürcher Herbstmarkt heimkehrenden Luzerner Schultheissen Peter von Gundoldingen und Johannes von Au gefangen nehmen liessen. Die Zürcher Bürgergemeinde wies jedoch die Missetäter aus der Stadt. Dadurch gerieten die beiden Chorherren Herdegen und Albrecht wegen Vernachlässigung der Residenzpflicht mit dem Zürcher Chorherrenstift in Konflikt.

Die Streitigkeiten und Ansprachen wegen der «Präsenz» und anderer Fragen konnten zwar nach einiger Zeit beigelegt werden. So erklärte Chorherr Herdegen Brun am 8. Juli 1372 (Bl. 93) und Chorherr Albrecht Brun am 23. Juni 1373 (Bl. 93 v), dass sie nun wieder Freunde der Zürcher Chorherren seien. Aber eine Rückkehr nach Zürich blieb ihnen zeitlebens versagt. Herdegen erhielt eine Pfründe am Stift Säckingen, Albrecht eine Chorherrenpfründe in Beromünster[7].

Von grösserer finanzieller Reichweite waren die Auseinandersetzungen über die Jahrzeitengelder. Es drohte eine eigentliche Verschwörung (conspiratio), die am 12. Mai 1380 dadurch geschlichtet werden konnte, dass die Kaplanenbruderschaft davon befreit wurde, dem Leutpriester einen Teil der empfangenen Jahrzeitengelder auszuhändigen (Bl.187). Anderseits wurden die Kapläne dazu verhalten, zum Unterschied gegenüber den Chorherren nur Schulterkrägen aus schwarzem Schafspelz (almucias de pellibus nigris ovinis) und leinene Chorhemden von gelber Farbe (superpellicia linea gilvi coloris) zu tragen, während den Chorherren Schulterkrägen aus Fehpelz und seidene oder baumwollene Chorhemden vorbehalten blieben.

11. Kirchliche Stiftungen

Das ausgehende Spätmittelalter ist gekennzeichnet durch eine zunehmende kirchliche Betriebsamkeit. Dies geht auch aus unserem Kopialbuch hervor. Es ist hier nicht der Ort, alle Urkunden zu nennen, die von der Stiftung von neuen Kaplaneipfründen, von der Stiftung von ewigen Lichtern und Wandelkerzen handeln. Wir möchten uns auf einige typische Beispiele beschränken.

Am 12. März 1410 liess der Zürcher Bankier Heinrich Göldli zum eigenen Seelenheil, zu demjenigen seiner Frau Anna von Dolden und ihrer beiden Vorfahren im Kreuzgärtlein beim Kreuzgang eine neue Kapelle erbauen, die zugleich als Familiengruft dienen sollte[8]. Die Kollatur dieser Pfründe behielt sich der Stifter selber vor. Nach seinem Tode stand sie dem ältesten Vertreter der nächsten Generationen zu (Bl. 234 v). Die eigentliche Stiftungsurkunde wurde jedoch erst am 15. Februar 1413 nach Vollendung des Baues errichtet. Sie legte die Pflichten und das Einkommen des Kaplans fest. Sie ist im Origi-

[7] Karl Rieder, Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte, Innsbruck 1908, Nr. 1821 und 1853.

[8] Diese Kapelle erhielt die Bezeichnung St.-Jakobskapelle, Sal. Vögelin, Das alte Zürich, 2. Auflage 1878, S. 301.

nal erhalten geblieben, Urkunden C II 1, Nr. 483, und wurde durch P. Adaldrich Arnold veröffentlicht[9].

Weniger bekannt dürfte sein, dass es einem Bürger möglich war, einen neuen Festtag einzuführen. Franz Kloter kam am 20. Juli 1414 mit Propst und Kapitel überein, dass fortan am 2. Juli ein neuer Festtag, genannt duplex festum, Visitatio Marie, mit Kreuz, Geläute, Messfeier, Gesang und Verlesen der Geschichte dieses Festtages und allem bei andern Marienfesten üblichen Aufwand gefeiert werden solle. Kloter hat für die Deckung der damit verbundenen Ausgaben eine jährliche Gult von 3 Pfund ausgesetzt und sie durch seine Güter auf Sihlegg und in Erlen sichergestellt (Bl. 237).

Einen unerwarteten Fund bildet die Urkunde vom 26. September 1442, mit welcher Graf Johannes von Tierstein, Pfalzgraf des Hochstifts Basel, eine von seinem Bruder, Graf Bernhard von Tierstein, bei seinem Tode in Zürich 1437 testierte, jedoch noch nicht ausbezahlte Jahrzeitstiftung im Betrage von 75 Gulden durch den Schmelzofen und die Eisenschmiede in Flums seines Sohnes Graf Friedrich sicherstellte. Diese war an Oswald von Brad, Schultheiss von Sargans, verpachtet (Bl. 257). Diese Tatsache gibt uns eine Erklärung dafür, weshalb die von Graf Friedrich abstammenden Bastarde Tierstein während dreier Generationen den Beruf von Waffenschmieden ausübten.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass das Grossmünster Kopialbuch für die verschiedensten Belange Neuland birgt. Es wäre deshalb die erfreulichste Nachwirkung, wenn diese kurze Schau dazu beitragen würde, dass eine systematisch aufgebaute Gesamtgeschichte des Chorherrenstiftes Grossmünster an die Hand genommen würde.

[9] Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Bd. 27, S. 253.